



Roggenburg News

Bitte an die Hundebesitzer

Freilaufende / unbegleitete Hunde im Dorf

Die Gemeindeverwaltung hat Anrufe erhalten, wonach Hunde im Siedlungsgebiet vermutlich unbegleitet herumlaufen und dann kommt, was kommen muss, Fido „muss einmal“ auch wenn's in Nachbars Garten passiert.

Wir möchten deshalb an unser Hundereglement vom 1. Januar 2005 erinnern:

§ 3. 1) Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

§ 3. 3) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Der Gemeinderat
im Juni 2009



Roggenburg News

Information für die Roggenburger Hundehalterinnen und Hundehalter

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (in Kraft gesetzt per 01. Juli 2003)

1. Generelle Pflicht, die Hunde mittels Mikrochip zu kennzeichnen.

Potentiell gefährliche Hunde müssen bis zum **31. Dezember 2003** und alle übrigen im Kanton Basel-Landschaft gehaltenen Hunde **bis zum 30. Juni 2004** mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Der Mikrochip wird von den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten eingesetzt und im Impfzeugnis des Hundes wird die Mikrochip-Nummer mit einem Kleber eingetragen und visiert. Diese tierärztliche Bestätigung genügt als Nachweis, dass der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde. Der Richtpreis für die Chipimplantation und die Registrierung bei der nationalen Datenbank liegt bei 60 bis 65 Franken. Zusätzlich können die Hunde auch in einer nationalen Datenbank registriert werden. Diese Datenbank ist international verknüpft und über sie kann ein entlaufener Hund wieder dem Besitzer zugeführt werden.

2. Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde

Die folgenden Hunderassen dürfen nur noch mit einer Bewilligung des Kantonstierarztes gehalten werden:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| a. Bullterrier | e. Rottweiler |
| b. Staffordshire Bull Terrier | f. Dobermann |
| c. American Staffordshire Terrier | g. Dogo Argentino |
| d. American Pitt Bull Terrier | h. Fila Brasileiro |
- i. Kreuzungen mit Rassen gemäss den Buchstaben a bis h sowie Hunde, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind.
- j. Andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potentiell gefährlich aufgefallen sind.

Im Zweifelsfall entscheidet die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt!!

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im neuen § 3a des Hundegesetzes aufgelistet. Die Gemeinden haben die Halterinnen und Halter von potentiell gefährlichen Hunden dem Kantonstierarzt fortlaufend zu melden. Grundsätzlich muss vor der Anschaffung eines potentiell gefährlichen Hundes eine Bewilligung eingeholt werden. Wer bereits bei Inkrafttreten der Änderung des Hundegesetzes einen potentiell gefährlichen Hund besitzt, muss **bis zum 31. Dezember 2003 eine Haltebewilligung beantragen**. Die Gemeinden werden jeweils eine Kopie der erteilten Haltebewilligung erhalten.

Interessenten erhalten eine Kopie des Gesetzes sowie des Regierungsratsbeschlusses auf der Gemeindeschreiberei.

Der Gemeinderat
Im Juni 2003



Roggenburg News

Massnahmen gegen gefährliche Hunde; Kantonale Meldestelle für Vorfälle mit Hunden

Der Bundesrat hat am 12. April 2006 Massnahmen gegen gefährliche Hunde beschlossen.

Gemäss der am 2. Mai 2006 in Kraft gesetzten Änderung der eidg. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, sind **Tierärzte, Ärzte, Zollorgane** und **Hundeausbildende** verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Tiere oder Menschen erheblich verletzt hat oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

Die zuständige Stelle im Kanton Basel-Landschaft ist das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen. Die neu eingerichtete Hundefachstelle – betreut durch Frau Margrith Krähenbühl – nimmt Ihre Meldungen ab sofort entgegen unter:

**Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen, Rufsteinweg 4,
4410 Liestal**

Telefon: 061 925 64 64
Telefax: 061 925 69 54
E-Mail: hundefachstelle@bl.ch
Internet: www.vjf.bl.ch

Die Hundefachstelle steht auch den Gemeinden, der Polizei Basel-Landschaft und der Bevölkerung zur Verfügung.

Der Gemeinderat,
Mai 2006